

Ein Ausweg aus der Sackgasse: Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz



Tanja Lutz
Dozentin
tanja.lutz@bfh.ch

Gehen Eltern als Paar getrennte Wege, so bleiben sie doch Eltern und müssen sich im Interesse der Kinder finden. Ist dies aufgrund heftiger Konflikte nicht möglich und das Kindeswohl ist gefährdet, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Mediation anordnen. Wie die aktuelle Praxis aussieht, zeigt ein Forschungsprojekt der BFH.

Seit 1. Juli 2014 gilt in der Schweiz die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall (KOKES, 2014). Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass Eltern gemeinsam Eltern bleiben, auch wenn sie nicht mehr als Paar zusammen sind. Doch gerade in der Phase während und nach der Trennung und Scheidung kommt es oft zu heftigen Streitereien zwischen den Eltern. Dabei geht es häufig um Fragen der Erziehung, der Betreuung und Begleitung, der Freizeitbeschäftigungen der Kinder, der Ferienplanung und des Informationsaustausches unter den Eltern.

In den meisten Fällen legen sich diese Streitereien nach einiger Zeit, weil die Eltern mit oder ohne Unterstützung von Fachpersonen ihre Konflikte klären können. In wenigen Fällen ziehen sich diese Streitereien jedoch lange hin und belasten die betroffenen Kinder stark (vgl. Walper, Fichtner & Normann, 2013). Werden diese Belastungen für die Kinder zu gross, fallen sie nicht selten durch Verhaltensweisen auf, die Eltern, Lehr- und weitere Bezugspersonen veranlassen, eine Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einzureichen.

Die KESB eröffnet daraufhin ein Kinderschutzverfahren. Sie klärt ab, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung besteht und welche Massnahmen in der Situation dienlich sein können. Gerade wenn es um Konflikte zwischen den Eltern geht, stellt die Mediation eine Möglichkeit dar, diesen zu begegnen. Dabei reicht das Spektrum von der Empfehlung bis hin zur Anordnung einer Mediation (siehe Abbildung 1).

Wie oft, wann genau, unter welchen Bedingungen und mit welchen Erfolgsaussichten es zu einer Mediation im Kinderschutz kommt, ist bisher eine nicht oder zumindest nicht abschliessend beantwortete Frage. Ein erster Versuch, sich diesen Fragen anzunehmen, wurde mit dem Forschungsprojekt «Angeordnete Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz» (vgl. Lutz & Frigg, 2017) des BFH-Zentrums Soziale Sicherheit unternommen. Das Projekt, welches in diesem Beitrag ausschnittsweise vorgestellt wird, deckt jedoch nicht die ganze Bandbreite

an möglichen Mediationen im zivilrechtlichen Kinderschutz ab, sondern fokussiert ausschliesslich auf die Anordnung einer Mediation nach Art. 307, Abs. 3 ZGB.

Die Eckpunkte des Forschungsprojekts

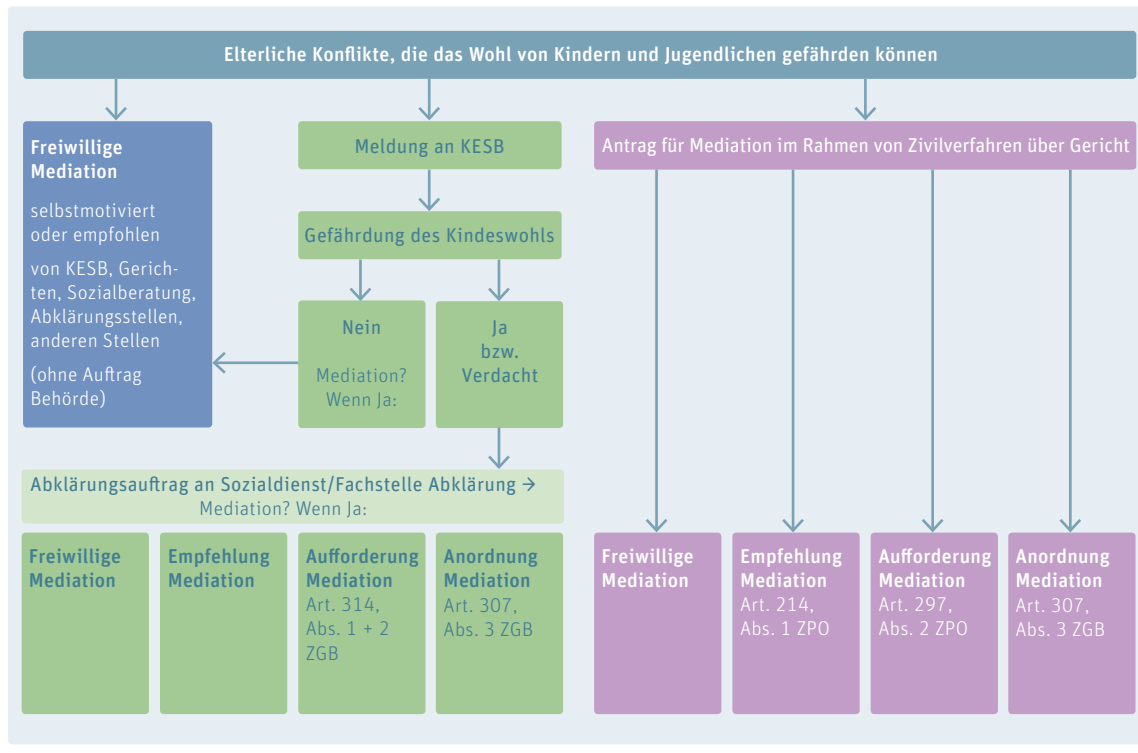
Im Rahmen des Forschungsprojekts «Angeordnete Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz» wurden exemplarisch Interviews mit Mediatorinnen und Mediatoren sowie KESB-Mitarbeitenden aus den Kantonen Bern, Aargau und Zürich durchgeführt und qualitativ ausgewertet. Im Zentrum standen Fragen nach den Erfahrungen, den Rahmenbedingungen, dem Einbezug der Kinder und dem Erfolg. Ebenso wurde danach gefragt, wann eine Anordnung angezeigt ist. Als Resultat konnte eine erste Übersicht zu diesen verschiedenen Aspekten der angeordneten Mediation für die deutschsprachige Schweiz gewonnen werden.

Keine einheitlichen Standards und methodischen Vorgehensweisen

Es zeigte sich, dass sich bisher keine kantons- oder KESB-übergreifenden Standards zum Vorgehen und der Ausgestaltung der angeordneten Mediationen entwickelt haben. Es wurde jedoch sichtbar, dass sich zwischen einzelnen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und einzelnen Mediatorinnen und Mediatoren «Quasi-Standards» entwickelt haben.

Dies ist insbesondere bei der Auftragsklärung der Fall. So ist klar, dass bei der Auftragserteilung die Kosten, der Umfang, die Dauer und die Art und Weise der Berichterstattung geklärt werden müssen. Arbeiten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden immer wieder mit derselben Mediatorin oder demselben Mediator zusammen, dann regeln sie diese Punkte immer wieder gleich. Aktuell kann aufgrund dieser Ergebnisse dennoch nicht von Standards im eigentlichen Sinne gesprochen werden. Deshalb haben mehrere interviewte Personen die Wichtigkeit einer guten und regelmässigen Vernetzung von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Mediatorinnen und Mediatoren betont. Ob Mediationen angeord-

Abbildung 1: Möglichkeiten der Mediation im Kinderschutz



Quelle: Leitfaden Mediation im Kinderschutz. Nach Bernhard, Borner, Domenig, Halser-Arana, Kindler, Lutz, Riedl, Wermuth & Williner, 2018, S. 5.

net werden oder nicht, hängt schliesslich stark von der individuellen Einstellung der KESB-Mitarbeitenden und deren Erfahrungen mit angeordneten Mediationen ab.

Grundsätzlich werden in diesen Mediationen die Grundprinzipien der Mediation wie Neutralität, Vertraulichkeit, Offenheit, Selbstbestimmung und Freiwilligkeit eingehalten. Die Mediationen folgen zudem einer klaren Struktur. Gleichzeitig zeigt sich eine methodische Vielfalt: So finden Einzel- oder Co-Mediationen und teilweise Einzelgespräche vor oder während der Mediation statt. Gewisse Mediatorinnen und Mediatoren kombinieren die Mediation mit einem Kommunikationstraining oder einer psychoedukativen Beratung. Es scheint, dass es unterschiedliche methodische Vorgehensweisen gibt, die zum Erfolg führen können.

«Ich verlasse jede Regel der Mediation, die ich je gelernt habe, zugunsten einer guten Entwicklung.» (Eine Mediatorin oder ein Mediator)

Erfolg in der angeordneten Mediation

Was unter Erfolg verstanden wird und was das Ergebnis positiv beeinflusst, kann wie folgt zusammengefasst werden: Wenn Eltern gewillt sind, an der aktuellen Situation zu arbeiten und das gemeinsame Interesse am Wohlergehen des Kindes im Vordergrund steht, hat dies klar positive Auswirkungen auf die Motivation, sich auf die Mediation einzulassen. Dies wiederum bildet eine gute Basis und hat einen wesentlichen Einfluss darauf, was in der Mediation erreicht werden kann.

Umgekehrt kann sich die fehlende minimale Bereitschaft der Eltern, sich auf den Mediationsprozess an sich einzulassen oder sich an gewisse Regeln und Grundprinzipien der Mediation zu halten, negativ auf den Prozess und das Ergebnis auswirken. Ebenfalls als hinderlich für den Prozess werden Aspekte wie die Einmischung Dritter (zum Beispiel durch Anwältinnen oder Beistände) und eine psychische Erkrankung eines Elternteils genannt.

Ob eine Mediation schliesslich erfolgreich ist oder nicht, ist nicht zuletzt auch davon abhängig, wie Erfolg verstanden wird. So wurde in den Interviews mehrfach darauf hingewiesen, dass nicht nur eine (Teil-)Vereinbarung als Erfolg bewertet werden könne. Dies sei zwar die Idealsituation, aber es sei bereits ein Erfolg, wenn die Eltern wieder in Kontakt stehen, sich über wichtige Kinderbelange austauschen können und somit die Verantwortung für sich und ihre Kinder wieder übernehmen. Erfolgreich sei eine Mediation zudem, wenn die Kinder wieder Kontakt zu beiden Elternteilen haben und sich die Situation allgemein beruhigt hat. Ausschlaggebend sei jeweils, ob die Kindeswohlgefährdung reduziert und im besten Falle abgewendet werden konnte.

Im Zentrum stehen die Kinder

Wenn es um Mediationen im Kinderschutz geht, sind die Hauptbetroffenen immer die Kinder. Es ist daher klar, dass die Meinung der Kinder von zentraler Bedeutung ist. Ob und wie diese Kinder jedoch in den Mediationsprozess einbezogen werden, wird kontrovers diskutiert. Einig sind sich KESB-Mitarbeitende und Mediatorinnen und Mediatoren lediglich in einem Punkt: die betroffenen Kinder müssen zumindest indirekt einbezogen wer-

«Es muss nicht unbedingt eine Lösung im Sinne eines pfannenfertigen Besuchsplans aus einer Mediation herauschauen. Wenn die Kommunikationskanäle zwischen den Eltern [...] wieder ein wenig geöffnet werden können [...], dann ist das für uns schon ein massiver Erfolg.»

(Eine KESB-Mitarbeiterin oder -Mitarbeiter)

den. Dies nicht zuletzt, damit der Fokus dieser Mediationen klar bei den Kindern und deren Entlastung liegt.

Auseinandergehen die Meinungen bei der Frage des direkten Einbezugs. Da reichen die Antworten von «Einbezug in den allermeisten Fällen», «Entscheid situativ», «Entscheid liegt bei den Eltern und/oder den Kindern» bis hin zu «kein Einbezug». Unterschiede gibt es auch auf der methodischen Ebene. Kinder werden von den Mediatorinnen und Mediatoren zu Einzelgesprächen oder Geschwistergesprächen eingeladen oder sie kommen mit den Eltern zusammen in die Mediation. Es kommt auch vor, dass die Kinder mit einer externen Fachperson Gespräche führen, deren Inhalte dann durch diese Fachperson in die Mediation eingebracht werden.

Trotz dieser Vielfalt an Möglichkeiten, Kinder in die Mediation miteinzubeziehen, gibt es auch Gründe, die gegen einen direkten Einbezug der Kinder sprechen. Als Erstes nennen die Interviewten dabei das Kriterium, dass der Einbezug eines Kindes keine zusätzliche Belastung für das Kind darstellen darf. Auch wenn ein Kind selber äussert, dass es nicht in die Mediation miteinbezogen werden möchte, wird dies berücksichtigt und akzeptiert.

Zusätzlich wird die Beantwortung der Frage des Einbezugs von zwei Überlegungen beeinflusst:

- Alter der Kinder: Vor allem Kleinkinder sind für einen direkten Einbezug in die Mediation eher nicht geeignet. Dies liegt daran, dass sie sich noch nicht gut positionieren können. Dies wäre jedoch relevant für einen erfolgreichen Einbezug.
- Themen der Mediation: Falls es in der Mediation vor allem um Paarthemen geht, ist es nicht zwingend notwendig und sinnvoll, das Kind miteinzubeziehen. Denn diese Themen oder Konflikte haben nicht direkt etwas mit dem Kind zu tun.

Die Weiterentwicklung des Forschungsprojektes

Was in diesem Forschungsprojekt zur angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz nicht beleuchtet werden konnte, sind die Perspektiven der Eltern und der Kinder. Ebenso fehlen genauere Hinweise zu den erwünschten und unerwünschten Wirkungen



von angeordneten Mediationen. Auch was aus methodischer Sicht eher erfolgsversprechend ist und welche Vor- und Nachteile sich aus einer Co-Mediation gegenüber einer Einzelmediation ergeben, blieb unbeachtet. Nicht zuletzt fehlen quantitative Daten zur Häufigkeit einer Anordnung und zur Erfolgsrate angeordneter Mediationen. Zudem wird in diesem Projekt nur ein Ausschnitt aus der ganzen Palette von Mediationen im zivilrechtlichen Kinderschutz beleuchtet. Interessant wäre daher die Erweiterung des Fokus auf diejenigen Mediationen, die freiwillig oder aufgrund einer Empfehlung stattfinden. Diese und weitere Punkte gilt es in Zukunft im Blick zu haben und weiter zu analysieren.

«Wenn es eine Belastung für das Kind darstellt, dann bringt es nichts.»

(Eine KESB-Mitarbeiterin oder -Mitarbeiter)

Was bringt die Zukunft?

Es ist unklar, wie sich das Feld der angeordneten Mediation und allgemein das Feld der Mediation im Kinderschutz in Zukunft entwickeln wird. Fest steht, je mehr positive Erfahrungen es mit diesem Instrument gibt, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich Mediationen im Kinderschutz weiter etablieren wer-

den. Zu hoffen ist, dass dieses Initialprojekt die Reflexion und Weiterentwicklung dieses Mediationsbereiches anregen kann.

Hinweise dafür, dass sich in diesem Bereich etwas bewegt, gibt es zum Beispiel von Seiten KESCHA (Anlaufstelle für Kindes- und Erwachsenenschutz) mit dem Kurzbericht «Ein Jahr KESCHA» von Jungo und Schöbi (2018). In diesem Kurzbericht lautet eine der drei Empfehlungen, dass es für Eltern, die sich in heftige elterliche Konflikte verstrickt haben, mehr Mediationen geben sollte. Auch der «Leitfaden Mediation im Kinderschutz» (Bernhard et al. 2018), den eine Gruppe von Mediatorinnen und Mediatoren mit unterschiedlichen Funktionen im Bereich des Kindesschutzes erarbeitet hat, deutet dies an. Der Leitfaden zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den KESB und den Mediatorinnen und Mediatoren zu stärken. Er soll die Zusammenarbeit optimieren und die Abläufe klären und, wenn möglich, vereinheitlichen (insbesondere in den Bereichen Auftragserteilung, Finanzierung, Vertraulichkeit und Transparenz) und somit zur gezielten Qualitätssicherung beitragen. ■

Literatur:

- Kommission für Kindes- und Erwachsenenschutz des Bundes KOKES. (2014) *Umsetzung gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall – Empfehlungen der KOKES vom 13. Juni 2014* [PDF]. Abgerufen von: https://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/RevisionelterlicheSorge/gemeinsame_elterliche_Sorge_Empfehlungen_KOKES_d.pdf
- Bernhard, Allemann, Borner, Barbara, Domenig, Claudio, Hasler-Arana, Patricia, Kindler, Adrian, Lutz, Tanja, Riedl, Kerstin, Wermuth Esther & Williner, Claudia. (2018). *Leitfaden Mediation im Kinderschutz* [PDF]. Abgerufen von [soziale-arbeit.bfh.ch/leitfadenKS](https://www.bfh.ch/soziale-arbeit/leitfadenKS)
- Jungo, Alexandra & Schöbi, Dominik. (2018). *Ein Jahr KESCHA: Kurzbericht* [PDF]. Abgerufen von https://kescha.ch/wAssets/docs/KESCHA_KurzberichtAuswertungUnifr_VDEF.pdf
- Lutz, Tanja & Frigg, Marco. (2017). *Angeordnete Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz* [PDF]. Abgerufen von https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/uploads/tx_frppublikationen/Angeordnete_Mediation_Forschungsbericht_VS_1.0.pdf
- Walper, Sabine, Fichtner, Jörg, & Normann, Katrin. (2013). Hochkonfliktliche Trennungsfamilien als Herausforderung für Forschung und Praxis. In Sabine Walper, Jörg Fichtner, & Katrin Normann (Eds.), *Hochkonfliktliche Trennungsfamilien* (pp. 7–16). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Abendveranstaltungen Mediation und Konfliktmanagement

«Ich hasse dich» – Vom Umgang mit schwierigen Gefühlen

Referat von Mediatorin Susanne Mouret und Organisationsberater Adrian Kunzmann, beide zertifizierte Konfliktklärungshelfer nach Dr. Christoph Thomann.

Montag, 28. Mai 2018, 18.00–19.00 Uhr

Weitere Informationen

[meditation.bfh.ch](https://www.meditation.bfh.ch)
Web-Code: T-MED-6

Mediation im Kinderschutz

Die Autorinnen und Autoren des «Leitfadens Mediation im Kinderschutz» stellen die Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren vor.

Montag, 17. September 2018, 18.00–19.00 Uhr

Weitere Informationen

[meditation.bfh.ch](https://www.meditation.bfh.ch)
Web-Code: T-MED-7